

Begleitdokument mit notwendigen ergänzenden Angaben zum Bekanntmachungstext

Gegenstand der BADV-Ausschreibung, mit Zulassungsbeginn am 01.08.2027:

Zulassung für die Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdienstleistungen nach BADV durch einen Dienstleister am Flughafen Hamburg

Das vorliegende Begleitdokument zur Bekanntmachung enthält ergänzende Informationen zum Verfahren, da die vom EU-Amtsblatt zur Verfügung gestellten Formulare eine Zeichenbegrenzung in relevanten Feldern haben und wichtige Angaben hierdurch nicht unmittelbar im Bekanntmachungstext veröffentlicht werden können.

I. Ausgangslage

1. Gegenstand der Bekanntmachung

Gegenstand der Bekanntmachung ist die Vergabe einer Zulassung für die gebündelte Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdiensten durch einen Dienstleister auf dem Flughafen Hamburg gemäß § 7 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV), soweit dies nicht Zentrale Infrastruktureinrichtungen betrifft (siehe Ziffer I.1.2).

1.1 Erfasste Bodenabfertigungsdienste

- 1.1.1 Die Gepäckabfertigung umfasst die Behandlung des Gepäcks im Sortierraum, die Sortierung des Gepäcks und seine Vorbereitung für den Abflug, das Be- und Entladen der Fahrzeuge oder Anlagen betrifft, mit denen das Gepäck zwischen Flugzeug und Sortierraum befördert wird sowie die Gepäckbeförderung zwischen Sortierraum und Ausgaberaum, (Anlage 1 Nr. 3 BADV);
- 1.1.2 Die Unterstützung beim Parken des Flugzeugs und das Bereitstellen der erforderlichen Mittel (Anlage 1 Nr. 5.2 BADV)
- 1.1.3 Das Be- und Entladen des Flugzeugs, einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Mittel sowie Beförderung der Besatzung und der Fluggäste, sowie Beförderung des Gepäcks, der Fracht und der Post zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude (Anlage 1 Nr. 5.4 BADV);
- 1.1.4 Die Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel (Anlage 1 Nr. 5.5 BADV);
- 1.1.5 Das Bewegen des Flugzeugs beim Abflug und bei der Ankunft, die Bereitstellung und der Einsatz der erforderlichen Mittel (Anlage 1 Nr. 5.6 BADV);
- 1.1.6 Die Fracht- und Postabfertigung, soweit diese die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen dem Flugplatz und dem Flugzeug bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit betrifft (Anlage 1 Nr. 4.1 und 4.2)

Der auszuwählende Drittabfertiger hat alle oben aufgeführten Dienstleistungen in ihrer Gesamtheit zu erbringen (Bündel), da diese Bündelung betrieblich geboten und notwendig ist zur möglichst effizienten Nutzung der verfügbaren Flächen und Abfertigungskapazitäten. Bewerbungen für einen Teil innerhalb des Bündels sind nicht möglich. Bewerbungen, die sich nur auf einzelne der vorgenannten Dienstleistungen beziehen, werden ausgeschlossen. Die Erbringung der oben aufgelisteten Bodenabfertigungsdienstleistungen ist gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 zur BADV am Flughafen Hamburg auf insgesamt zwei Dienstleister und zwei Selbstabfertiger beschränkt. Mögliche Selbstabfertiger werden im Rahmen eines anderen Verfahrens gefunden.

Das Erbringen weiterer Dienste gemäß Anlage 1 der BADV ist nicht ausgeschlossen, ist jedoch nicht Bestandteil des Auswahlverfahrens. Die Bewerber haben die Anforderungen, die sich aus dem Pflichtenheft und der Flughafenbenutzungsordnung(FBO) ergeben, zu erfüllen.

Diese sind unter den AGBs auf der Internetseite des Flughafens zu finden: [Allgemeine Geschäftsbedingungen \(AGB\) - Hamburg Airport](#)

Einzelheiten zu den für das Erbringen der Leistungen zur Verfügung stehenden Flächen sowie den ggf. zu benutzenden zentralen Infrastruktureinrichtungen ergeben sich nachfolgend aus Ziff. 1.2 und aus den Bewerbungsunterlagen.

Jeder zugelassene Dienstleister hat die Bodenabfertigungsdienstleistungen jedem nachfragenden Nutzer zu wettbewerbsgerechten, nichtdiskriminierenden Bedingungen und Entgelten anzubieten.

Eine Verpflichtung des Dienstleisters zur Übernahme von Personal des Flughafen-Unternehmers oder eines sonstigen Dienstleisters besteht nicht. Es wird jedoch auf die Regelungen des § 613a BGB sowie § 8 Abs. 4 BADV hingewiesen.

1.2 Zentrale Infrastruktur

Am Flughafen Hamburg sind gemäß § 6 BADV Zentrale Infrastruktureinrichtungen bestimmt, die ausschließlich vom Flughafenunternehmen oder einem von ihm Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben werden. Sie sind zu nutzen, ihre Nutzung kann mit der Entrichtung eines Entgelts nach § 6 Abs. 3 BADV und der jeweils geltenden Entgeltordnung verbunden werden, soweit das Nutzungsentgelt nicht Bestandteil der Entgelte für die Nutzung von Zentralen Infrastruktureinrichtungen ist. Zentrale Infrastruktureinrichtungen (vgl. Ziffer 2.6.4 der Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Hamburg) sind gegenwärtig (Juli 2025):

1. Busliniendienst zwischen Terminal und Shuttlegate
2. Entsorgungssystem für Abfall
3. Entsorgungssystem für Fäkalien
4. Fluggastbrücken
5. Gepäckfördersystem
6. Stationäre Anlage zur Klimatisierung
7. Stationäre Bodenstromversorgung
8. Versorgungssystem für Frischwasser

9. Walkin-Walkout-Positionen

Bei der Zuordnung zu Zentralen Infrastruktureinrichtungen können sich während der Laufzeit der hier ausgeschriebenen Zulassung Veränderungen ergeben mit entsprechenden Auswirkungen auf die Leistungsinhalte der hier ausgeschriebenen Dienste nach Begleitdokument I. 1.1. und Auftragsbekanntmachung.

- 1.3 Der zugelassene Dienstleister hat die Bodenabfertigungsdienste jedem nachfragenden Nutzer zu wettbewerbsgerechten, nichtdiskriminierenden Bedingungen und Entgelten anzubieten.
- 1.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Flughafen Hamburg GmbH Entgelte für den Zugang zu ihren Einrichtungen sowie für deren Vorhaltung und Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 3 BADV) erhebt und zukünftig in abweichendem Umfang erheben kann. Diese sind aktuell der Flughafenentgeltordnung Ziffer 2.2. zu entnehmen.

2. Verkehrliche Ausgangslage

Im Jahr 2024 belegte der Flughafen Hamburg mit einer Verkehrsleistung von rund 14,8 Mio. Passagieren und rund 127.000 Flugbewegungen Platz 5 im Vergleich der deutschen Verkehrsflughäfen. Dies bedeutet im Durchschnitt eine Produktionsleistung von durchschnittlich ca. 347 Flugbewegungen (Summe aus Starts und Landungen) pro Tag mit über 40.500 Passagieren pro Tag. Die durchschnittliche Passagierauslastung pro Flug lag dabei bei etwa 80%.

Das Angebot des Flughafens Hamburg umfasst mit 120 Destinationen in ca. 42 Ländern ein umfassendes, internationales Angebot. Insgesamt wird der Flughafen Hamburg von 55 Airlines regelmäßig angeflogen (alle Zahlen 2025).

Der Flughafen Hamburg verfügt über 2 Terminals. Nähere Informationen zum Lageplan finden Sie hier: [Lageplan - Hamburg Airport](#)

Im Jahr 2024 wurden rund 65.000 Tonnen Luftfracht am Flughafen Hamburg umgeschlagen, davon rund 30.000 Tonnen geflogene Fracht.

Die bei Ausübung der Zulassung für den Dienstleister anfallende Anzahl an Abfertigungsdienstleistungen hängt von der Nachfrage der Nutzer ab. Für die Zwecke der vorliegenden BADV-Ausschreibung können deshalb nur folgende allgemeinen Mengenangaben für den Flughafen Hamburg genannt werden.

Die Verteilung des gesamten Abfertigungsvolumens am Flughafen Hamburg stellt sich auf Basis des Jahres 2024 wie folgt dar:

Drittabfertiger	HAM Ground Handling (FHG)	Gesamt Flugzeugabfertigungen
222	54.149	54.371

Die Dienstleistung erstreckt sich auf die Erbringung von Bodenabfertigungsdienstleistungen für sämtliche Flüge, auch außerplanmäßige der Luftverkehrsgesellschaften, mit denen ein Bodenabfertigungsdienstvertrag abgeschlossen wurde, während der gesamten Betriebszeit des Flughafens (24 Stunden). Für Nutzer, die keinen Bodenabfertigungsdienstvertrag abgeschlossen haben, sind die Dienstleistungen in angemessenem Verhältnis zum Marktanteil während der gesamten Betriebszeit vorzuhalten. Der Dienstleister hat im Rahmen der Zulassungsgewährung jedoch keinen Anspruch auf bestimmte Abnahmemengen oder Mindestkontingente von Abnahmen.

3. Rechtliche Ausgangslage

Mit vorliegender Bekanntmachung wird weder ein öffentlicher Auftrag nach § 103 GWB i. S. v. GWB und SektVO noch eine Bau- oder Dienstleistungskonzession nach § 105 GWB i.V.m. der KonzVgV ausgeschrieben. Entgegen der automatisiert vorgegebenen Angabe im

Bekanntmachungsformular ist Rechtsgrundlage für diese Ausschreibung nicht die Verordnung 2014/23/EU.

Gegenstand der vorliegenden Bekanntmachung ist die Zulassung für die Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdiensten auf dem Flughafen Hamburg einschließlich der dazugehörigen Vorfelder einheitlich durch einen Dienstleister gemäß der "Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist" [BADV.pdf](#)

Die Bekanntmachung und das nachfolgende Auswahlverfahren unterliegen deshalb nicht dem Kartellvergaberecht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen, sondern ausschließlich den Rechtsvorschriften der vorgenannten BADV zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten an Flughäfen.

Diese BADV-Ausschreibung erfolgt mittels des Vergabetools der Flughafen Hamburg GmbH an das BKMS (nationaler Bekanntmachungsservice der Bundesrepublik Deutschland) und von dort an die TED (EU-Plattform), da das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union für BADV-Ausschreibungen weder eine eigenständige Rubrik, ein eigenständiges Formular zur Verfügung stellt, noch eine Veröffentlichung nach BADV-Struktur im Freitext zulässt.

II. Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Erklärungen und Nachweise

1. Ziffer III.1.1: Befähigung zur Berufsausübung

Der Unternehmer und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen müssen zuverlässig sein. Diese ist gegeben, wenn der Unternehmer und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen die Gewähr dafür bieten, dass der Betrieb den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Beschäftigten und die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahrt bleiben (Ziffer 2. A. Abs. 1 Anlage 3 BADV).

Einzureichen sind:

- 1.1 Rechtsverbindliche Eigenerklärungen des Bewerbers,
 - 1.1.1 dass gegen das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen keine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wirtschaftsstrafrechts stattgefunden hat;
 - 1.1.2 dass gegen das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen keine schweren und wiederholten Verstöße gegen arbeits-, arbeitsschutz- oder sozialrechtliche Pflichten, gegen im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassene Vorschriften oder gegen umweltschützende Vorschriften vorliegen;
 - 1.1.3 dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches geregeltes Verfahren über das Vermögen des Unternehmens eröffnet, die Eröffnung nicht beantragt bzw. der Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde, sowie keine Liquidation des Unternehmens eingeleitet wurde;
 - 1.1.4 dass keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;

- 1.1.5 dass gegenüber dem Flughafenunternehmer keine erheblichen Rückstände an Gebühren oder Entgelten, Mieten, Pachten oder aus anderen Zahlungspflichten bestehen, die aus der Nutzung des Flugplatzes und seiner Einrichtungen, einschließlich des Start-/Landebahnsystems oder aus der vertraglichen Gestattung der Erbringung von Bodenabfertigungsdienstleistungen geschuldet werden; es sei denn, es handelt sich um eine nachvollziehbar begründete Nichtzahlung, für die von beiden Seiten eine einvernehmliche Lösung gefunden ist, die noch nicht umgesetzt wurde;
- 1.1.6 dass das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften), die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2 500 EUR belegt worden ist bzw. sind.
- 1.2 Weitere vorzulegende Nachweise des Bewerbers:
 - 1.2.1 Vorlage einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (oder eines vergleichbaren Dokuments), die nicht älter als 3 Monate sein darf (maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge),
 - 1.2.2 Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen (maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge),
 - 1.2.3 Aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder eine gleichwertige Urkunde oder Bescheinigung einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts des Herkunftslandes des Bewerbers, soweit aufgrund der Unternehmensform des Bewerbers eine Eintragung vorgesehen ist (nicht älter als 6 Monate, maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge),
 - 1.2.4 Nachweis der Eintragung in das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer des Sitzes des Unternehmens (oder vergleichbares Dokument).

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nach Ziffer III.1.2

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens müssen für Aufnahme und ordnungsgemäße Führung des Betriebes die erforderlichen Mittel verfügbar sein (Ziffer 2. A. Abs. 2 der Anlage 3 zur BADV).

Vorzulegen sind:

- 2.1 Nachweis des Versicherungsschutzes gemäß BADV (Versicherungsschutz gemäß Anlage 3 Nr. 2 der BADV) mit den dort genannten Mindestdeckungssummen. Ersatzweise: Nachweis der rechtsverbindlichen Zusage des Versicherers zum Bestehen des vorgenannten Versicherungsschutzes im Fall der Zulassungserteilung. Folgende Angaben müssen in der Bestätigung zwingend enthalten sein: Versicherer, Versicherungsnehmer/-in, Vertragslaufzeit und geografische Deckung.
- 2.2 Vorlage der letzten beiden Geschäftsberichte bzw. der Jahresabschlüsse inkl. der Gewinn- und Verlustrechnung, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaates, in dem der Bewerber ansässig ist, vorgeschrieben ist, oder Erklärung

über den Gesamtumsatz des Bewerbers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren sowie Erklärung über den Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, der auf die hier ausgeschriebenen Bodenabfertigungsdienstleistungen entfällt, unter Angabe des Eigenleistungsanteils. Als Nachweis dient die Angabe der Umsatzzahlen mit Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

- 2.3 Bankauskunft, in der die gegenwärtige Finanz- und Liquiditätslage des Bewerbers dargestellt werden (nicht älter als 3 Monate, maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge).

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach Ziffer III.1.3

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit müssen folgende Informationen und Dokumente eingereicht werden:

- 3.1 Für das Leitungspersonal (Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen) ist die fachliche Eignung durch Prüfung der Industrie- und Handelskammer (IHK) als "Geprüfter Flugzeugabfertiger" und ein Arbeitszeugnis/Bestätigung über eine mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsdienstleistungen erbringt oder Nachweis einer den Prüfungsinhalten der IHK vergleichbaren Qualifikation und Arbeitszeugnis/Bestätigung über mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsdienstleistungen erbringt oder Arbeitszeugnis/Bestätigung über mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsdienstleistungen erbringt, nachzuweisen.
- 3.2 Rechtsverbindliche Eigenerklärung des Bewerbers, dass er die Anforderungen an Betrieb und Einsatz seiner Mitarbeiter gemäß Anlage 3 zur BADV, Ziffer 2, B, Abs. 1 bis Abs. 5, einzuhalten in der Lage und auch einzuhalten bereit ist.
- 3.3 Angaben über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal durch namentliche Auflistung und Angabe der individuellen Qualifikation und Berufserfahrung.
- 3.4 Angabe, ob die Leistungen bei Abschluss der Konzession als vollständige Eigenleistung, mit Nachunternehmern oder in Kooperation mit anderen Firmen erbracht werden, insoweit jeweils mit Angabe des Anteils der Eigenleistungen, des Kooperationspartners und der jeweiligen Kooperationsform.
- 3.5 Angabe zu durchgeführten und/oder zu bestehenden vergleichbaren Aufträgen als Referenz aus den seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vergangenen 36 Monaten, bei denen in Art und Umfang vergleichbare Leistungen durchgeführt wurden. Referenzfähig sind nur Abfertigungsleistungen an Verkehrsflughäfen mit einem Passagiervolumen größer zwei Millionen pro Jahr oder einem Frachtvolumen von mehr als 50.000 Tonnen pro Jahr. Bei den genannten Mindestvorgaben ist es im Fall von Bewerbungsgemeinschaften ausreichend, wenn die Anforderungen von einem Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft erfüllt werden. Erwartet werden folgende Angaben für jeden Referenz-Auftrag,
- 3.5.1 Name und Adresse des Auftraggebers samt Benennung eines Ansprechpartners beim Auftraggeber mit Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse,
- 3.5.2 Bezeichnung und Standort des Referenzauftrages mit Kurzbeschreibung und Angaben zur Menge der jährlichen Abfertigungsleistungen und Vertragsdauer,

- 3.5.3 Angabe, ob die Referenz-Leistungen als vollständige Eigenleistung des Bewerbers, mit Nachunternehmern oder in Kooperation mit anderen Firmen erbracht wurden sowie bei Kooperation Benennung des Kooperationspartners und die Angabe des Eigenleistungsanteils des Bewerbers.

Die Angaben zu Referenzaufträgen sind mit dem Formular „Referenzliste“ (Anlage 1 zum Begleitdokument) zu übermitteln und dem Teilnahmeantrag beizufügen.

Mindestens **eine** eingereichte Referenz muss den o.g. Anforderungen genügen.

4. Rechtsverbindliche Eigenerklärung nach Ziffer III.2.2:

Darlegung der besonderen Bedingungen: Nach § 3 Abs. 3 BADV hat die Flughafen Hamburg GmbH das Erbringen der Bodenabfertigungsdienste einem Dienstleister zu ermöglichen, der weder durch sie (den Flughafenunternehmer), noch durch einen Nutzer, der mehr als 25 vom Hundert der am Flughafen Hamburg registrierten Fluggäste oder Fracht befördert, noch durch eine Stelle beherrscht wird, die sie (den Flughafenunternehmer) oder einen solchen Nutzer beherrscht oder ihrerseits von einem der beiden beherrscht wird („unabhängiger Dienstleister“

Der Bewerber hat daher eine rechtsverbindliche Eigenerklärung abzugeben, ob er „unabhängiger Dienstleister“ i. S. von § 3 Abs. 3 BADV ist.

III. Ablauf des BADV-Verfahrens

1. Struktur des Auswahlverfahrens nach BADV

Das Auswahlverfahren wird auf der Grundlage der BADV zweistufig mit einem Teilnahmewettbewerb sowie anschließendem Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg trifft als entscheidende Stelle sowohl die Vorauswahl der Bewerber zum Abschluss des Teilnahmewettbewerbs (1. Stufe) als auch die Auswahl des Dienstleisters im nachfolgendes Auswahlverfahren (2. Stufe). Die Entscheidung wird auf der Grundlage der Bewertung der Bewerbungen gemäß den mitgeteilten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung getroffen. Die erfolglosen Bewerber erhalten eine Benachrichtigung.

Die Zuschlagskriterien sind nachfolgend im Überblick aufgeführt und werden in den von der Flughafen Hamburg GmbH übersandten Bewerbungsunterlagen (Aufforderungsschreiben - Vergabe einer Zulassung für die Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdiensten durch einen Dienstleister am Flughafen Hamburg gem. § 7 BADV, 2. Stufe) konkretisiert werden und deren Gewichtung angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flughafen Hamburg GmbH, dem Nutzausschuss des Flughafens Hamburg sowie dem Betriebsrat der Flughafen Hamburg GmbH Einsicht in die Unterlagen gewährt wird. Sollten die Unterlagen nicht vollständig zur Einsicht geeignet sein, da Daten und Angaben enthalten sind, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, sind ergänzend zu den geforderten Unterlagen und Nachweisen weitere Ausfertigungen beizufügen, die keine Daten und Angaben enthalten, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Zum Zweck der Einsicht sind diese mit dem Zweck "Zur Weiterleitung an die Flughafen Hamburg GmbH, den Nutzausschuss des Flughafens Hamburg und dem Betriebsrat der Flughafen Hamburg GmbH" zu kennzeichnen.

2. Verfahrenssprache

Das gesamte Verfahren wird ausschließlich in deutscher Sprache geführt. Dies gilt insbesondere für die einzureichenden Interessenbekundungen (Teilnahmeanträge) und Bewerbungen der Unternehmen einschließlich der von ihnen geforderten Unterlagen, Nachweise, Referenzen und

sonstigen Informationen oder Erklärungen. Liegen dem Bewerber Unterlagen, Nachweise, Referenzen, sonstige Informationen oder Erklärungen nicht in deutscher Sprache vor, hat er Übersetzungen beizufügen. Auf Verlangen sind unverzüglich amtlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

Auch Auskünfte, Benachrichtigungen, Mitteilungen oder Entscheidungen gegenüber dem Bewerber erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Interessenbekundungen, Bewerbungen, Unterlagen, Referenzen, Nachweise, Erklärungen und sonstige Informationen, die die interessierten Bewerber nicht in deutscher Sprache bzw. ohne Übersetzungen bzw. bei Verlangen ohne amtlich beglaubigte Übersetzungen übermitteln, werden nicht berücksichtigt.

3. Ablauf des Teilnahmewettbewerbs

3.1 Zweck des Teilnahmewettbewerbs

In der 1. Stufe (Teilnahmewettbewerb) wird die Eignung der Bewerber unter Berücksichtigung der in dieser Bekanntmachung mitgeteilten Teilnahmebedingungen geprüft.

3.2 Bestandteile der Teilnahmeanträge

Hierzu sind die unter Ziffer III.1.1) bis III.1.3) und Ziffer III.2.2 benannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise im Rahmen des Teilnahmeantrags einzureichen. Die geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise können in Kopie eingereicht werden; auf Verlangen sind jedoch unverzüglich die Originale vorzulegen.

3.3 Bewerbergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften sind zugelassen und werden wie Einzelbewerber behandelt. Bewerbergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch. Zum Nachweis des Vorliegens einer Bewerbergemeinschaft muss eine ausdrückliche Erklärung der Bewerbergemeinschaft mit dem Teilnahmeantrag eingereicht werden, in welchem die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft benannt werden, die gesamtschuldnerische Haftung bestätigt sowie das dasjenige Mitglied, welches die Bewerbergemeinschaft im vorliegenden Auswahlverfahren rechtsverbindlich vertritt, angegeben wird. Die vorgesehene Arbeitsteilung innerhalb der Bewerbergemeinschaft ist mit dem Teilnahmeantrag darzulegen.

Die unter Ziffer III.1.1) bis Ziffer III.1.3) und Ziffer III.2.2) der Bekanntmachung (Ziff. II.1., II.2., II.3., und II.4. des Begleitdokuments) benannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise zur Beurteilung der Zuverlässigkeit, wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit (Eignungsvoraussetzungen) nebst der Bestätigung der Eigenschaft als unabhängiger Dienstleister i. S. von § 3 Abs. 3 BADV sind bei Vorliegen einer Bewerbergemeinschaft für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.

Das gilt nicht bzgl. der genannten Mindestvorgaben bei Ziffer III.1.3) Bekanntmachung, (Ziff. II.3.5. Begleitdokument, Referenzen) ist es im Fall von Bewerbergemeinschaften ausreichend, wenn die Anforderungen von einem Mitglied der Bewerbergemeinschaft erfüllt werden.

3.4 Nachunternehmer und Eignungsleihgeber

Soweit der Bewerber Nachunternehmer einzusetzen beabsichtigt, sind diese namentlich zu benennen und von diesen die Erklärungen und Nachweise zur Zuverlässigkeit nach Ziffer III.1.1) der Bekanntmachung (bzw. Ziff. II.1. des Begleitdokuments) ebenfalls einzureichen. Der Bewerber muss zudem eine gegenüber dem Nachunternehmer ausgestellte rechtsverbindliche Zusage des Versicherers zum Bestehen des Versicherungsschutzes bei Aufnahme der Bodenabfertigungsdienste vorlegen (Ziffer II.2.1 dieses Begleitdokuments).

Beabsichtigt der Bewerber oder ein Mitglied einer Bewerbergemeinschaft, sich zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen und/oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf andere Unternehmen (Eignungsleihgeber) zu berufen, so sind die unter Ziffer III.1.1) bis Ziffer III.1.3) der Bekanntmachung (Ziff. II.1., II.2., und II.3. des Begleitdokuments) benannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise für den Eignungsleihgeber insoweit gesondert vorzulegen, als die Bezugnahme auf die Leistungsfähigkeit des Eignungsleihgebers erfolgt. Zusätzlich hat der Bewerber gesondert mit dem Teilnahmeantrag die Verpflichtungserklärung (Anlage 2) des Eignungsleihgebers vorzulegen, nach deren Inhalt die rechtlich und tatsächlich abgesicherte Verfügbarkeit über die entsprechenden Ressourcen der Dritten nachgewiesen wird.

3.5 Einreichung der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge müssen in Schriftform bis zum Schlusstermin für deren Eingang gemäß Ziffer IV.2.2) im verschlossenen Umschlag bei der in I.3) der Bekanntmachung benannten Stelle (Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation) eingehen.

Ausschließlich elektronisch übersandte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Der Umschlag ist mit dem Hinweis "Teilnahmewettbewerb: BADV-Verfahren für Bodenabfertigungsdienste am Flughafen Hamburg - nur zur Öffnung durch die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation bestimmt" zu versehen.

Weiter sind vier Kopien des Teilnahmeantrags in Papierform einzureichen.

Den Teilnahmeanträgen ist außerdem eine elektronische Kopie des vollständigen Teilnahmeantrags (inkl. Anlagen) auf einem geeigneten virengeprüften und virenfreien Datenträger beizulegen. Die elektronischen Kopien sind in einem nicht-bearbeitbaren, aber maschinell les- und kopierbaren Format (z.B. geschützte, jedoch druckbare Dateien) bereitzustellen. Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags versichert der Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft, dass die Inhalte der elektronischen Kopien vollumfänglich und mit den eingereichten Papierfassungen uneingeschränkt identisch sind. Bei Abweichungen zwischen dem Original des Teilnahmeantrags und der elektronischen Kopie ist das Original (Papierfassung) vorrangig. Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation weist die Bewerber/Bewerbergemeinschaft daher darauf hin, dass ausschließlich die eingereichten Papierfassungen des eingereichten Teilnahmeantrags für die Prüfung maßgeblich sind.

3.6 Prüfung der Teilnahmeanträge

Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation wird die fristgerecht eingegangenen Teilnahmeanträge anhand der gemäß vorliegender EU-Bekanntmachung geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise prüfen. Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation behält sich vor, fehlende oder unzureichende Unterlagen, Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf einer von ihr zu bestimmende Nachfrist(en) - ggf. mehrfach – nachzufordern. Nicht geeignete Bewerber werden über ihren Ausschluss unterrichtet.

3.7 Anfragen zum Teilnahmewettbewerb

Anfragen zum Teilnahmewettbewerb müssen unter Angabe des Aktenzeichens in Textform (z.B. per E-Mail an ausschreibungen@bwai.hamburg.de) und bis spätestens 10 Tage vor dem Endtermin für den Eingang der Teilnahmeanträge bei der Kontaktstelle gemäß Ziffer I.3) der Bekanntmachung vorliegen. Insbesondere telefonische Anfragen werden nicht beantwortet.

3.8 Auswahlverfahren (2. Stufe)

3.8.1 Die Bewerbungsunterlagen werden an die geeigneten Bewerber zeit- und inhaltsgleich versandt. Bestandteil der Bewerbungsunterlagen sind u.a. ein Pflichtenheft & technische

Spezifikationen sowie ein mit dem Flughafen Hamburg abzuschließender Konzessions- und Nutzungsvertrag. Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung ist die:

- Bereitschaft, den Konzessions- und Nutzungsvertrag gem. § 9 BADV mit der Flughafen Hamburg GmbH abzuschließen,
- Bereitschaft, die Bodenabfertigungsdienste ab dem 01.08.2027 gemäß des Konzessions- und Nutzungsvertrages zu erbringen,
- Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Anlage 3 zur BADV, dem Pflichtenheft & technischen Spezifikationen für den Flughafen Hamburg ergeben.

Einzelheiten über den Nachweis der oben genannten Voraussetzungen sowie den abzuschließenden Konzessions- und Nutzungsvertrag, das Pflichtenheft & technischen Spezifikationen ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen.

Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation behält sich vor, mit den Bewerbern Gespräche und/oder Präsentationstermine unter Beteiligung von Flughafenunternehmer, Nutzerausschuss und Betriebsrat des Flughafenunternehmers durchzuführen.

Wird der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft zur Angebotsabgabe zugelassen, so muss er/sie eine Verpflichtungserklärung darüber abgeben, die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz -MiLoG) einzuhalten.

3.8.2 Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung wird von der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation auf der Grundlage der Bewertung der Bewerbungen gemäß den nachfolgend genannten Auswahlkriterien und deren in den Bewerbungsunterlagen genannten Gewichtung getroffen. Die erfolglosen Bewerber erhalten eine Benachrichtigung. Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation trifft die Auswahlentscheidung auf Basis der Anlage 3 zu § 8 BADV zugunsten des Angebots, das anhand der nachfolgend genannten Auswahlkriterien als das wirtschaftlichste Angebot erscheint. Einzelheiten zu den Auswahlkriterien werden in den Bewerbungsunterlagen mitgeteilt.

Die Auswahlkriterien sind:

- Kommerzielle Angebotsinhalte (Muster Mengen- und Gesamtkostenkalkulation)
Unter dem Kriterium Muster Mengen- und Gesamtkostenkalkulation ist der Nachweis zu verstehen, dass die Anzahl und Kosten der eingesetzten Ressourcen Personal und Gerät sowie die angesetzten Aufwendungen für Sach- und Overheadkosten für das Gesamtvolumen der angebotenen Abfertigungsleistungen einen wirtschaftlichen und verlässlichen Abfertigungsbetrieb gewährleisten, inklusive der Höchstpreise, die der Dienstleister für die Abfertigung der einzelnen, im Musterflugplan enthaltenen Flugzeugtypen kalkuliert.
- Qualitative Angebotsinhalte
Personaleinsatzkonzept
Geräteeinsatzkonzept/Nachhaltigkeit
Organisationskonzept zur Betriebsaufnahme und Durchführung

Einzelheiten der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung werden den im Teilnahmewettbewerb qualifizierten Bewerbern in der 2. Stufe des BADV-Auswahlverfahrens mit den Bewerbungsunterlagen übermittelt.

3.10 Beteiligung Dritter

Die begründeten Voten des Nutzerausschusses, des Flughafenunternehmers und des Betriebsrats des Flughafenunternehmers werden durch die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation im Rahmen der Wertung gemäß den bekanntgegebenen Zuschlagskriterien angemessen berücksichtigt.